



Rekurs von X._____, *Ort*, vom 23. April 2011 (Eingang Departement Inneres und Kultur am 16. Januar 2012) gegen den Beschluss der *Behörde* vom 5. April 2011 betreffend Sozialhilfesuch

A. Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 4. Januar 2012 wandte sich X._____, *Ort*, an die Fachstelle Sozialhilfe und Sozialarbeit des Departements Inneres und Kultur. Sie machte geltend, am 22. April 2011 fristgerecht ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss der *Behörde* erhoben zu haben. Sie habe aber in der Sache keine Antwort erhalten. Am 11. Januar 2012 wurde X._____ seitens des Departementssekretariats mitgeteilt, dass weder bei der Fachstelle Sozialhilfe und Sozialarbeit noch beim Departementssekretariat, das für die Behandlung der Rekurse in Sozialhilfesachen zuständig ist, ein entsprechender Rekurs eingegangen ist. Daraufhin reichte X._____ dem Departementssekretariat am 16. Januar 2012 ein Rekurschreiben, datierend vom 22. April 2011, und eine Quittung der Post *Ort* ein, wonach dort am 23. April 2011 ein Brief an das Departement Inneres und Kultur, Herisau, entgegen genommen wurde.

2. Der Rekurs von X._____ (nachfolgend: Rekurrentin) richtete sich gegen den Beschluss der *Behörde* (nachfolgend: Vorinstanz) vom 5. April 2011. Die Vorinstanz hatte darin das Sozialhilfesuch der Rekurrentin vom 30. November 2010 behandelt und verfügt, dass der Rekurrentin im Sinne der Erwägungen ab 1. Februar 2011 eine monatliche Zahlung von Fr. 1'247.00 ausgerichtet werde. Darin enthalten waren der Grundbedarf für eine Person im Zweipersonenhaushalt von Fr. 748.00, eine Integrationszulage von Fr. 100.00, ein Hypothekarzinsanteil von Fr. 368.00 und ein Anteil für Wohnnebenkosten wie Heizung, Wasser, Versicherungen von Fr. 348.00, abzüglich der Kostenbeteiligung des Mitbewohners und Konkubinatspartners Y._____ von Fr. 317.00.

3. Im Rekurs gegen diesen Beschluss der Vorinstanz beantragte die Rekurrentin, es sei ihr ab 18. Dezember 2010 und nicht ab 1. Februar 2011 wirtschaftliche Sozialhilfe zu entrichten, der Grundbedarf sei mit Fr. 977.00 pro Monat abzugelten, die Amortisation der Hypothekarschuld von Fr. 167.00 pro Monat sowie die Stromgrundgebühr von Fr. 43.00 pro Monat seien zu übernehmen.

4. Die Vorinstanz nahm am 7. Februar 2012 zum Rekurs Stellung und beantragte einerseits die Abweisung der Anträge der Rekurrentin und andererseits die rückwirkende Reduktion der monatlichen Sozialhilfeleistung an die Rekurrentin von Fr. 1'247.00 auf Fr. 1'177.00.



5. Die Rekurrentin reichte am 16. Februar 2012 die Replik ein und hielt an ihren Anträgen fest. Die Vorinstanz nahm in der Duplik vom 27. Februar 2012 erneut Stellung. Die Rekurrentin reichte am 1. März 2012 weitere Unterlagen nach.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 33 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den vorliegenden Rekurs gegen den Beschluss der Vorinstanz örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121). Die Rekurrentin hat hinreichend glaubhaft nachgewiesen, dass sie den Rekurs gegen den Beschluss der Vorinstanz vom 5. April 2011 rechtzeitig an die Rekursinstanz eingereicht hat. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt weiter, dass diese sowohl hinsichtlich Form- und Fristenfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den vorliegenden Rekurs ist demnach einzutreten.

2. a) Nach Art. 16 Abs. 1 SHG wird wirtschaftliche Sozialhilfe ab Gesuchseinreichung ausgerichtet, falls die Voraussetzungen für die Unterstützung erfüllt sind. Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich nur zur Beseitigung einer bestehenden oder drohenden Notlage ausgerichtet.

b) Die Rekurrentin beantragt die Ausrichtung der sozialhilferechtlichen Unterstützung ab 18. Dezember 2010 und nicht ab 1. Februar 2011. Sie bringt vor, wirtschaftliche Hilfe müsse ab Gesuchseinreichung ausgerichtet werden, falls die Voraussetzungen für die Unterstützung erfüllt seien. Sie habe das Unterstützungsgesuch am 30. November 2010 beim Sozialamt *Ort* eingereicht. Sie halte fest, dass die Taggelder der kantonalen Arbeitslosenkasse von Fr. 3'842.30 für den Monat November 2010 und Fr. 2'270.45 für Dezember 2010 ausbezahlt wurden und somit nicht an den persönlichen Grundbedarf für den halben Monat Dezember 2010 und Januar 2011 angerechnet werden könnten. Mit diesem Geld seien grösstenteils Schulden getilgt worden. Zudem werde gemäss den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) ein Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.00 für Einzelpersonen empfohlen.

Die Vorinstanz führt in ihrer Stellungnahme aus, dass Anfang Dezember 2010 und Ende Dezember 2010 bzw. Anfang Januar 2011 die Taggelder der Arbeitslosenkasse ausbezahlt worden seien. Die Zahlungen hätten den folgenden Monatsbedarf mehr als gut abdecken können. Die Rekurrentin sei bereits mit Schreiben vom 10. Dezember 2010 auf diese Situation aufmerksam gemacht worden. Es habe in diesem Zeitpunkt keine finanzielle Notlage geherrscht, welche mit Sozialhilfeleistungen hätte beseitigt werden müssen.

c) Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Rekurrentin am 30. November 2010 ein Unterstützungsgesuch an das Sozialamt *Ort* eingereicht hatte. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2010 teilte diese Stelle der Rekurrentin mit, aufgrund der Auszahlung der Arbeitslosenkasse Anfang Dezember und jener, die Ende Monat zu erwarten sei, sei der Grundbedarf bis Ende Januar 2011 gedeckt. Eine Unterstützung erfolge deshalb erst für den Monat Februar 2011. Die Abrechnungen der kantonalen Arbeitslosenkasse zeigen, dass am 3. Dezember 2010 eine Auszahlung für November 2010 von Fr. 3'842.30 und am 29. Dezember 2010 der Betrag von Fr. 2'270.45 für den Dezember 2010 verfügt wurde.

Die von der Vorinstanz im angefochtenen Beschluss verfügte Ausrichtung der sozialhilferechtlichen Unterstützung ab 1. Februar 2011 statt 18. Dezember 2010 ist als rechtmässig zu beurteilen. Sozialhilfeleistungen



werden nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet, womit in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht entscheidend ist, für welchen Monat die Taggelder ausgerichtet wurden, sondern wann sie ausbezahlt worden sind. Aufgrund der im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung provisorischen Berechnung des Bedarfs der Rekurrentin war klar, dass die ausbezahlten Taggelder weitaus höher waren und die Voraussetzungen für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe erst ab Anfang Februar 2011 erfüllt waren. Der Einwand der Rekurrentin, gemäss SKOS-Richtlinien werde ein Vermögensfreibetrag empfohlen, ist in diesem Zusammenhang ebenso unbehelflich wie die Argumentation, die Taggelder seien zur Schuldentilgung verwendet worden. Massgeblich ist einzig, dass aufgrund der ausgerichteten Taggelder die Voraussetzungen für eine sozialhilferechtliche Unterstützung gemäss den geltenden Bestimmungen weder bei Gesuchseinreichung am 30. November 2010 noch am 18. Dezember 2010 gegeben waren, sondern erst am 1. Februar 2011. Im Übrigen hat das Sozialamt die Rekurrentin frühzeitig, nämlich bereits am 10. Dezember 2010 und vor der zweiten Auszahlung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Der Antrag der Rekurrentin auf Ausrichtung der sozialhilferechtlichen Unterstützung ab 18. Dezember 2010 ist somit abzuweisen.

3. a) In Anwendung von Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV, bGS 851.11) sind die SKOS-Richtlinien verbindlich für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, soweit das Gesetz oder die Verordnung keine andere Regelung vorsehen oder besondere Umstände ein Abweichen rechtfertigen. In Kap. B.2.I der SKOS-Richtlinien wird ausgeführt, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt wird.

b) Die Rekurrentin beantragt, der Grundbedarf sei mit Fr. 977.00 abzugelten. Am 28. August 2009 sei Y._____ von *Ort* nach *Ort* gezogen, seither „lebe [sie] mit ihm in einem unstabilen Konkubinat zusammen“. Von einem stabilen Konkubinat sei nach SKOS-Richtlinien namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauere oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebten. Somit betrage der Grundbedarf für sie Fr. 977.00.

Die Vorinstanz entgegnet dazu, die Rekurrentin lebe gemäss ihren Feststellungen eindeutig im Konkubinat mit Y._____ (nachfolgend: Konkubinatspartner). Dieses Konkubinat habe schon bestanden, als die Rekurrentin am 27. Juli 2007 das Grundstück * in *Ort* von ihm und einer weiteren Person zu Alleineigentum erworben habe. Zwar habe sich der Konkubinatspartner tatsächlich erst am 26. August 2009 in *Ort* angemeldet. Die vorausgegangene „Auseinandersetzung mit *Ort*“ führe aber zur Erkenntnis, dass die beiden Personen schon längere Zeit im Konkubinat leben würden.

Die Rekurrentin hält in der Replik fest, sie sei am 1. Mai 2008 von der *Adresse*, *Ort*, und „[ihr] Untermieter Y._____“ sei am 26. August 2009 von der *Adresse*, *Ort*, nach *Ort* gezogen. Andere Vermutungen und Aussagen hätten mit dem Rekurs nichts zu tun.

c) Wenn die Rekurrentin geltend macht, sie lebe mit Y._____ in einem unstabilen Konkubinat zusammen, so verkennt sie, dass die Beurteilung der Stabilität des Konkubinats für die Höhe des Grundbedarfs unbedeutend ist. Der Grundbedarf wird nach Anzahl der Personen im gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die Rekurrentin bestreitet nicht, sondern bestätigt im Gegenteil die Feststellungen der Vorinstanz, wonach sie mit ihrem Konkubinatspartner einen gemeinsamen Haushalt führt. Die Unterscheidung zwischen einem stabilen Konkubinat und einem unstabilen Konkubinat ist für die Beurteilung der finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten von Bedeutung, so etwa bei der Frage nach der Haushaltsentschädigung an den Sozialhilfebezüger durch den nicht unterstützten Partner und den sogenannten Konkubinatsbeitrag. Für die Ausrichtung des Grundbedarfs ist nur entscheidend, dass die Rekurrentin und ihr Konkubinatspartner gemeinsam einen Haushalt führen, was zweifellos der Fall ist. Es ist daher nicht weiter zu prüfen, ob die Feststellungen der Vorinstanz



richtig sind, dass das Konkubinatspartners der Rekurrentin nach *Ort* bestehe. Die Vorinstanz hat zu Recht den Grundbedarf von Fr. 748.00 für eine Person im Zweipersonenhaushalt an die Rekurrentin verfügt. Der Antrag der Rekurrentin auf Ausrichtung eines Grundbedarfs von Fr. 977.00 für eine Person im Einpersonenhaushalt ist entsprechend abzuweisen.

4. a) Art. 16 Abs. 4 SHG bestimmt, dass Schulden nur ausnahmsweise übernommen werden und zwar dann, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann. Gemäss Kap. E.2.2 der SKOS-Richtlinien besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, vorhandenes Grundeigentum erhalten zu können. Personen, die über Grundeigentum verfügen, sollen nicht besser gestellt sein als Personen, die über Vermögenswerte etwa in Form von Sparkonten oder Wertschriften verfügen. Wenn eine unterstützte Person eine Liegenschaft selber bewohnt, ist auf die Verwertung aber zu verzichten, falls sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen darin wohnen kann.

b) Die Rekurrentin beantragt, die Amortisation der Hypothekarschuld von Fr. 167.00 pro Monat sei zu übernehmen. Sie führt aus, die Amortisation der Hypothekarschuld von Fr. 500.00 pro Quartal sei ein fester Bestandteil des Vertrages mit der *Bank*, *Ort*. Zu beachten seien im Vertrag insbesondere die Darlehenskonditionen. Die Bank könne den Vertrag kündigen, wenn der Darlehensnehmer sich im Rückstand befinde, und die Forderung sei mit sofortiger Wirkung fällig. Eine vorläufige Einstellung der Amortisationsrate sei nicht möglich. Die Amortisation der Hypothekarschuld habe dank eines Darlehens beglichen werden können. Die Amortisationskosten seien nach ihrer Ansicht als situationsbedingte Leistung gemäss SKOS-Richtlinien zu übernehmen, da sie sich in einer Notlage befinde.

Die Vorinstanz hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die Sozialhilfe keine Schulden tilge. Deshalb könnten keine Amortisationen für Hypothekarschulden geleistet werden. Die Vorinstanz habe die Rekurrentin angehalten, bei der Gläubigerin eine vorübergehende Einstellung der Amortisationspflicht zu erwirken. Wenn die Rekurrentin nun einen anderen Darlehensgeber zur Lösung des Problems gefunden habe, so sei das Ziel erreicht. Im Ergebnis habe die Schuld bei der Hypothekargläubigerin also durch einen neuen Gläubiger kompensiert werden können. Auch diese neue Schuld sei nicht über Sozialhilfeleistungen zu tilgen.

c) Aus der Tatsache, dass die Vorinstanz im vorliegenden Fall zum Schluss gekommen ist, die Rekurrentin nicht zu verpflichten, ihr Grundeigentum zu veräussern, kann nicht abgeleitet werden, dass die Sozialhilfe nicht nur die Hypothekarzinsen, sondern auch die Kosten für die Amortisation der Hypothek zu übernehmen hat. Die Amortisation der Hypothekarschuld vermindert die Schulden der Rekurrentin. Die Schuldentilgung ist jedoch nur in Ausnahmefällen durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Ein solcher Ausnahmefall einer bestehenden oder drohenden Notlage ist vorliegend nicht gegeben. Der Hinweis der Rekurrentin, die Darlehensgeberin könne den Vertrag bei Nichtleistung der vereinbarten Zahlungen kündigen, ist indes nicht zureichend, um eine solche Notlage zu begründen. Der Vertrag über das feste Hypothekardarlehen zwischen der Rekurrentin und der *Bank* vom 16. März 2009 zeigt zwar, dass die Konditionen wie vorgebracht tatsächlich so vereinbart worden sind. Vertragliche Vereinbarungen sind aber Verhandlungssache und abänderbar. Die Konditionen im Vertrag können jedenfalls keine ausnahmsweise Übernahme der Amortisationskosten begründen. Es ist ausserdem festzuhalten, dass die Übernahme der Amortisationskosten für die Hypothekarschuld nicht nur eine Schuldentilgung wäre, sondern auch vermögensbildend für die Rekurrentin wirken würde, was nicht Zweck und Ziel der von Steuergeldern finanzierten Sozialhilfe ist. Der Beschluss der Vorinstanz ist deshalb auch in diesem Punkt zu schützen und der Antrag der Rekurrentin auf Übernahme der Amortisationskosten für die Hypothekarschuld im Betrag von Fr. 167.00 pro Monat ist abzuweisen.



5. a) Gemäss Kap. B.2.I der SKOS-Richtlinien umfasst der Grundbedarf für den Lebensunterhalt die Ausgabenposition Energieverbrauch wie Elektrizität und Gas, „ohne Wohnnebenkosten“.

b) Die Rekurrentin verlangt abschliessend, die Stromgrundgebühr von Fr. 43.00 pro Monat sei zu übernehmen. Nach den SKOS-Richtlinien sei der Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten im Grundbedarf enthalten. Die Grundgebühr für Energie, „d.h. Netzgebühren HT und NT (Fr. 334.00/Jahr) und die allgemeinen Gebühren (Fr. 186.00/Jahr) seien gemäss SKOS-Richtlinien anzurechnen, genauso wie die Grundgebühren für Wasser, Abwasser und Kehrrecht von der Vorinstanz bewilligt worden seien.

Die Vorinstanz bekräftigt bezüglich dieses Punktes, dass die Stromkosten im Grundbedarf enthalten seien und der Antrag auf Übernahme deshalb zurückgewiesen werde.

c) Die vorliegend geltend gemachte Stromgrundgebühr ist nicht als Posten der Wohnnebenkosten einzustufen, sondern gehört zu der im Grundbedarf enthaltenen Position Energieverbrauch. Die Rekurrentin hat diese Gebühr aus dem Grundbedarf zu leisten, womit die Auffassung der Vorinstanz im angefochtenen Beschluss gleichermassen als richtig zu beurteilen ist. Der Antrag der Rekurrentin auf Übernahme der Stromgrundgebühr ist daher abzuweisen.

6. a) Gestützt auf Art. 19 SHG ist die hilfsbedürftige Person verpflichtet, die zuständigen Stellen unverzüglich und unaufgefordert über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren.

In Anwendung von Art. 40 VRPG kann die Rekursbehörde zu Gunsten der rekurrierenden Partei über deren Rechtsbegehren hinausgehen oder aber auch die angefochtene Verfügung zu ihrem Nachteil abändern, wenn dies wichtige öffentliche Interessen erfordern und sie die betroffene Partei auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht hat.

b) In der Beschwerdeantwort beantragte die Vorinstanz ihrerseits, die monatliche Sozialhilfeleistung an die Rekurrentin sei von Fr. 1'247.00 auf Fr. 1'177.00 zu reduzieren. Am 16. Dezember 2011 sei die Rekurrentin mit einem zusätzlichen Begehren um Rückvergütung von Kosten für eine Heizungsreparatur an das Sozialamt *Ort* gelangt. Die Abklärungen hätten dann gezeigt, dass eine bis dahin unbekannte Differenz in der Vergütung der Ergänzungsleistungen an den Konkubinatspartner bestehe. Die Bedarfsberechnung im angefochtenen Beschluss habe auf der Annahme basiert, dass der Mietzinsanteil mit Nebenkosten des Konkubinatspartners monatlich Fr. 317.00 betrage. Die Abklärungen hätten nun ergeben, dass der Konkubinatspartner bei der Ausgleichskasse eine Erhöhung dieses Betrags auf Fr. 387.00 erwirkt habe. Mitte Dezember 2011 sei man auf diese Differenz aufmerksam gemacht worden. Es würde deshalb beantragt, dass zu Lasten der Rekurrentin bzw. des Konkubinatspartners rückwirkend per 1. Februar 2011 der monatliche Wohnkostenbeitrag auf Fr. 387.00 erhöht und die monatliche Zahlung der Rekurrentin von Fr. 1'247.00 auf Fr. 1'177.00 reduziert werde.

Die Rekurrentin replizierte, dieser Punkt und die dazu eingereichten Unterlagen seien nicht Bestandteil des Rekurses und dürften nicht berücksichtigt werden. Die Vorinstanz erklärte in der Duplik, diese Auffassung sei falsch und die Feststellungen seien für den Sachentscheid bedeutsam.

c) Mit Schreiben vom 10. Januar 2011 reichte die Rekurrentin dem Sozialamt unter anderem das Berechnungsblatt der Ausgleichskasse Appenzell A.Rh. für die Ergänzungsleistungen ihres Konkubinatspartners ein. Darin war bei den Ausgaben eine jährliche Bruttomiete von Fr. 3'803.00, also Fr. 317.00 pro Monat, angerechnet worden. Die Rekurrentin wusste also, dass die Verfügung der Ausgleichskasse über die Ergänzungsleistungen an ihren Konkubinatspartner für die Berechnung ihrer Sozialhilfeleistungen relevant war. Abgesehen davon, dass bereits Art. 19 SHG Sozialhilfebezüger verpflichtet, die leistungsausrichtenden Stellen über Ände-



rungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren, hatte sie im Gesuch um sozialhilferechtliche Unterstützung vom 30. November 2010 eine entsprechende Erklärung unterschrieben. Es muss vorliegend nicht weiter geprüft werden, ob die Informationspflicht des Sozialhilfebezügers auch Änderungen in den Verhältnissen des nicht unterstützten Konkubinatspartners umfasst, wenn diese für die Unterstützungsberechnung des Bezügers bedeutend sind und dieser sich dessen offensichtlich bewusst ist.

Aufgrund der geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen kann auf den Antrag der Vorinstanz nicht eingetreten werden. Im Sinne von Art. 40 VRPG können Verfügungen von der Rekursinstanz zwar ausnahmsweise abgeändert werden. Voraussetzung dafür sind wichtige öffentliche Interesse, wozu etwa auch die korrekte Rechtsanwendung durch die erstinstanzlichen Behörden gehört. Für den vorliegenden Antrag der Vorinstanz, der eine Abänderung der Verfügung zu Lasten der Rekurrentin bedeuten würde und überdies rückwirkend verfügt werden soll, sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Im Dezember 2011 ist das Sozialamt auf den geltend gemachten Sachverhalt aufmerksam geworden. Am 19. Dezember 2011 forderte das Sozialamt die Rekurrentin deshalb auf, eine Kopie der revidierten Verfügung betreffend Ergänzungsleistungen für den Konkubinatspartner einzureichen, da der Bruttomietbetrag offenbar auf Fr. 387.00 erhöht worden sei und dies für die Berechnung ihrer Sozialhilfe bedeutsam sei. Die Vorinstanz hätte dann eine entsprechende Änderungsverfügung erlassen müssen und hätte auch Sanktionen beschliessen können, wäre sie zum Schluss gekommen, dass in diesem Punkt eine Informationspflicht der Rekurrentin bestehe und sie diese verletzt habe. Die Rekursinstanz kann im vorliegenden Fall die unterbliebene erstinstanzliche Verfügung nicht im Rekursentscheid nachholen, insbesondere auch deshalb nicht, weil es sich um einen Entscheid zu Lasten der Rekurrentin handeln würde. Auf den Antrag der Vorinstanz um Berichtigung der monatlichen Sozialhilfeleistungen an die Rekurrentin von Fr. 1247.00 auf Fr. 1'177.00 ist somit nicht einzutreten.

7. Gemäss Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Die Rekurrentin unterliegt mit ihrem Rekurs. Im Bereich der Sozialhilfe wird aber auf die Erhebung von Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel verzichtet. Es sind der Rekurrentin demgemäss keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

C. Beschluss

1. Der Rekurs von X._____, *Ort*, gegen den Beschluss der *Behörde* vom 5. April 2011 betreffend Sozialhilfegesuch wird abgewiesen.
2. Auf den Antrag der Vorinstanz um Berichtigung der monatlichen Sozialhilfeleistungen an die Rekurrentin von Fr. 1247.00 auf Fr. 1'177.00 wird nicht eingetreten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige



Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 22.02.2013
Jürg Wernli, Direktor

Auszug an Frau X._____, *Adresse*, *Ort* (eingeschrieben)
 Behörde (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am 25.02.2013